
COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Seengen für die organisierten Vereinstrainings sowie Veranstaltungen in Kultur-, Schul- und Sportanlagen

Ausgangslage

Die Gemeinde Seengen ist Betreiberin von Kultur-, Schul- und Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Anlagen fordern.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Seengen ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Kultur-, Schul- und Sportanlagen zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine freundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Aargau an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Seengen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Aargau sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training oder Probe**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainings, Proben und Veranstaltungen (nachfolgend Anlass genannt) teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Anlagen, bei Aktivitäten, beim Duschen, nach den Anlässen, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach den Anlässen die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren.
- **Präsenzlisten (Contact Tracing)**: Bei jedem Anlass wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer einen Anlass plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Vorbehalt Schule

Während des Schulbetriebs gilt für die Schulanlagen das schuleigene Schutzkonzept.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Probe- und Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung.
- Ab dem 1. Oktober dürfen wieder Sportveranstaltungen mit mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkenden stattfinden.

Kultur- und Sportanlässe

- Organisatorinnen und Organisatoren von Anlässen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Seengen einzureichen.
- Für Veranstaltungen mit weniger als 300, mit 300 bis 1'000 und mit mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkenden gelten unterschiedliche Bestimmungen. Diese sind in der Covid-19-Verordnung des Bundesrats festgehalten.
- Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkenden plant, braucht eine Bewilligung des Kantons Aargau. Alle Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des Kantons.
- Die Kantone können Bewilligungen zurückziehen oder zusätzliche Einschränkungen vorschreiben.

Contact Tracing

- Wenn die Besucherinnen und Besucher den Mindestabstand von 1.5m an einem Anlass nicht einhalten können, muss der Veranstalter entweder eine Maskenpflicht durchsetzen oder gewährleisten, dass die anwesenden Personen zurückverfolgt werden können (Contact Tracing).
- Ist bei einem Anlass ein Contact Tracing nötig, muss der Veranstalter während mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung gewährleisten, dass die Teilnehmenden rückverfolgt werden können. So lange muss er die Daten aufbewahren.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Einteilung der Teilnehmenden in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Sektoren ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Sektoren der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt das BAG zudem das Tragen einer Schutzmaske. Gilt bei einem Anlass jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregel von 1.5m durchgehend eingehalten werden, darf auf die Einteilung in Sektoren und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.
- Die Gemeinde empfiehlt, das Contact Tracing an allen Anlässen umzusetzen – unabhängig von ihrer Grösse, räumlichen Gegebenheiten u.ä.

Inzwischen existieren verschiedene einfach bedienbare Contact Tracing-Apps, die kostengünstig erworben werden können.

- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Aargau.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Aargau sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Betrieb

- Im Betrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- Die Veranstalter müssen während des Anlasses ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.
- Schulexterne Trainingsgruppen, die während des Schulbetriebs tagsüber schulische Sportanlagen nutzen, müssen beim Betreten und beim Verlassen der Anlage eine Schutzmaske tragen. Diese Bestimmung gilt für alle Personen ab 12 Jahren. Als «schulextern» gelten Eltern-, Gast-, Privat- und Berufsschulen sowie Vereine, Firmen und private Gruppen.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Teilnehmern von Anlässen zur Verfügung. Beim Duschen und Umziehen ist die Abstandsregel bestmöglich zu berücksichtigen.

Trainingsbetrieb und -material

Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

Vor der Aufnahme des Trainingsbetriebs ist der Gemeindekanzlei ein Schutzkonzept einzureichen.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit BAG- und/oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Veranstaltern der Anlässe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften von Bund und Kanton Aargau zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Veranstalter

Es ist Aufgabe der Veranstalter sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sowie die Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Links

www.ag.ch/coronavirus

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Seengen wurde am 28. September 2020 vom Gemeinderat Seengen beschlossen und in Kraft gesetzt.